

ACADEX

Auftragsverarbeitungsvertrag

gemäß Art. 28 DSGVO

Version 1.0

Stand: 28. September 2026

Arbeitsfassung

Acadex Solutions UG (haftungsbeschränkt)

Reuterweg 5 · 49637 Menslage · Deutschland

Vertragsparteien

Auftraggeber / Verantwortlicher: [Name der Institution / des Verantwortlichen]

Anschrift: [Anschrift]

Vertreten durch: [Name / Funktion]

– nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Verantwortlicher“ –
und

Acadex Solutions UG (haftungsbeschränkt)

Reuterweg 5
49637 Menslage
Deutschland
Amtsgericht Osnabrück, HRB 223640
vertreten durch den Geschäftsführer Philipp Meister
– nachfolgend „Acadex“ oder „Auftragsverarbeiter“ –
gemeinsam auch die „Parteien“.

Präambel

Der Auftraggeber nutzt die von Acadex bereitgestellte Forschungsplattform. Soweit Acadex dabei personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“).

Er gilt ausschließlich für Verarbeitungsvorgänge, bei denen Acadex personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.

Soweit Acadex personenbezogene Daten für eigene Zwecke und in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung verarbeitet, insbesondere für Vertrags- und Accountverwaltung, Abrechnung, Erfüllung eigener gesetzlicher Pflichten, IT- und Produktsicherheit, Missbrauchsprävention sowie minimal gehaltene Nutzungs- und Geschäftsstatistiken, ist diese Verarbeitung nicht Gegenstand dieses Auftragsverarbeitungsvertrags. Die entsprechenden Verarbeitungsvorgänge werden in der Datenschutzerklärung von Acadex beschrieben.

Gesprächsinhalte, hochgeladene Dokumente, gespeicherte Erinnerungen, Forschungsanfragen und sonstige fachliche Inhaltsdaten, die Acadex im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, werden nicht für eigene Product-Analytics-Zwecke von Acadex ausgewertet.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, soweit dies für die Bereitstellung und Nutzung der Acadex-Plattform durch die vom Auftraggeber berechtigten Personen erforderlich ist.

2. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Kategorien personenbezogener Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus Anlage 1 – Beschreibung der Verarbeitung.

3. Die Verarbeitung beginnt mit der Bereitstellung des institutionellen Zugangs beziehungsweise zu dem im Hauptvertrag vereinbarten Zeitpunkt.
4. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag gilt für die Dauer des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses, soweit personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden.
5. Die Regelungen zur Rückgabe und Löschung personenbezogener Daten nach Beendigung der Verarbeitung bleiben hiervon unberührt.
6. Nicht Gegenstand dieses Auftragsverarbeitungsvertrags sind Verarbeitungsvorgänge, bei denen Acadex Zwecke und Mittel eigenständig bestimmt und deshalb selbst Verantwortlicher ist. Hierzu gehören, soweit einschlägig, insbesondere Vertrags- und Accountverwaltung, Abrechnung, eigene gesetzliche Pflichten, IT- und Produktsicherheit, Missbrauchsprävention sowie minimal gehaltene Nutzungs- und Geschäftsstatistiken.
7. Die datenschutzrechtliche Rolle der Parteien richtet sich für jeden Verarbeitungsvorgang nach dessen tatsächlichen Zwecken und Mitteln. Die Bezeichnung einer Verarbeitung in diesem Vertrag ändert eine gesetzlich vorgegebene Rollenverteilung nicht.

§ 2 Weisungsgebundene Verarbeitung

1. Acadex verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, sofern Acadex nicht durch das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats zu einer darüber hinausgehenden Verarbeitung verpflichtet ist.
2. Als dokumentierte Weisungen gelten insbesondere dieser Auftragsverarbeitungsvertrag einschließlich seiner Anlagen, der zugrunde liegende Hauptvertrag beziehungsweise die Bestellung, die vom Auftraggeber gewählte technische Konfiguration von Acadex – insbesondere die Freigabe oder Einschränkung bestimmter Modellanbieter und Verarbeitungsregionen – sowie weitere Weisungen des Auftraggebers in Textform.
3. Ist Acadex aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu einer Verarbeitung verpflichtet, die nicht auf einer Weisung des Auftraggebers beruht, informiert Acadex den Auftraggeber vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung, soweit eine solche Information gesetzlich zulässig ist.
4. Hält Acadex eine Weisung des Auftraggebers für datenschutzrechtlich unzulässig, informiert Acadex den Auftraggeber unverzüglich darüber. Acadex ist berechtigt, die betreffende Weisung auszusetzen, bis sie bestätigt, geändert oder zurückgenommen wurde, soweit dies zur Vermeidung einer rechtswidrigen Verarbeitung erforderlich ist.
5. Änderungen des Leistungsumfangs oder der technischen Konfiguration, die der Auftraggeber selbst veranlasst und die Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben, gelten im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Konfigurationsmöglichkeiten als entsprechende Weisung.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Wahrung der Rechte betroffener Personen verantwortlich.
2. Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass für die Übermittlung personenbezogener Daten an Acadex und deren Verarbeitung im Rahmen des vereinbarten Dienstes eine geeignete Rechtsgrundlage besteht.
3. Der Auftraggeber informiert Acadex unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder der Verarbeitung im Auftrag feststellt.

4. Der Auftraggeber entscheidet, soweit vertraglich vorgesehen, welche Modellanbieter und Verarbeitungskonfigurationen für seine Nutzenden zulässig sind.
5. Soweit die gewählte Konfiguration eine Verarbeitung in einem Drittland oder durch einen Anbieter mit entsprechenden Drittlandbezügen vorsieht, entscheidet der Auftraggeber über die Zulässigkeit dieser Konfiguration auf Grundlage der von Acadex bereitgestellten Informationen und der anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

§ 4 Vertraulichkeit

1. Acadex stellt sicher, dass Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
2. Zugriffe auf personenbezogene Daten werden auf Personen beschränkt, die diese für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit beziehungsweise des Vertragsverhältnisses fort.

§ 5 Sicherheit der Verarbeitung

1. Acadex trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.
2. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Maßnahmen sind in Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen beschrieben.
3. Acadex ist berechtigt, technische und organisatorische Maßnahmen während der Vertragslaufzeit weiterzuentwickeln und an technische oder organisatorische Veränderungen anzupassen, sofern das vereinbarte Schutzniveau dadurch nicht insgesamt unterschritten wird.
4. Wesentliche Änderungen, die das Schutzniveau oder die vereinbarte Verarbeitung erheblich beeinflussen, werden dokumentiert.
5. Acadex stellt auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die der Auftraggeber vernünftigerweise benötigt, um die Angemessenheit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beurteilen.

§ 6 Unterauftragsverarbeiter

1. Der Auftraggeber erteilt Acadex die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO einzusetzen.
2. Die bei Beginn des Vertragsverhältnisses für die Verarbeitung des Auftraggebers eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 2 – Unterauftragsverarbeiter und Provider-Konfiguration aufgeführt.
3. Ein von Acadex technisch unterstützter Dienst oder Modellanbieter gilt nicht allein deshalb als Unterauftragsverarbeiter des Auftraggebers. Entscheidend ist, ob dieser Anbieter im Rahmen der für den Auftraggeber geltenden Konfiguration tatsächlich personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet.

4. Acadex informiert den Auftraggeber vor der beabsichtigten Hinzuziehung oder Ersetzung eines für ihn relevanten Unterauftragsverarbeiters.
5. Die Information enthält mindestens die Identität des vorgesehenen Unterauftragsverarbeiters, den Zweck seiner Verarbeitung sowie Informationen zum vorgesehenen Verarbeitungsort.
6. Der Auftraggeber kann aus sachlich begründeten datenschutzrechtlichen Gründen gegen eine entsprechende Änderung widersprechen.
7. Die Parteien bemühen sich im Fall eines Widerspruchs zunächst um eine technisch oder organisatorisch zumutbare alternative Lösung, insbesondere durch eine andere Konfiguration oder einen anderen verfügbaren Anbieter.
8. Ist eine zumutbare Alternative nicht verfügbar und kann der betreffende Unterauftragsverarbeiter aus berechtigten datenschutzrechtlichen Gründen nicht eingesetzt werden, können die Parteien den betroffenen Teil der Leistung beziehungsweise, soweit erforderlich, das Vertragsverhältnis nach Maßgabe des Hauptvertrags beenden.
9. Acadex verpflichtet eingesetzte Unterauftragsverarbeiter vertraglich zu Datenschutzpflichten, die den für die jeweilige Verarbeitung einschlägigen Pflichten dieses Vertrags entsprechen.
10. Acadex bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten seiner Unterauftragsverarbeiter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 7 Übermittlungen in Drittländer

1. Personenbezogene Daten werden nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder an einen Empfänger übermittelt, bei dem eine entsprechende Drittlandübermittlung vorliegt, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung eine solche Verarbeitung verlangt.
2. Ob Drittlandübermittlungen stattfinden können, hängt insbesondere von der vom Auftraggeber gewählten Provider-Konfiguration ab.
3. Soweit der Auftraggeber eine Konfiguration auswählt, bei der die Verarbeitung von Gesprächsinhalten auf die Europäische Union beziehungsweise den Europäischen Wirtschaftsraum beschränkt wird, setzt Acadex diese Einschränkung technisch für den betreffenden Account beziehungsweise die betreffende Institution durch.
4. Werden Anbieter eingesetzt, bei denen eine Drittlandübermittlung stattfindet, erfolgt diese nur unter Beachtung der Anforderungen des Kapitels V DSGVO.
5. Der jeweils einschlägige Übermittlungsmechanismus wird in Anlage 2 dokumentiert. Hierzu können insbesondere ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission oder geeignete Garantien nach Art. 46 DSGVO gehören.
6. Soweit Standardvertragsklauseln oder weitere Maßnahmen zur Absicherung einer Drittlandübermittlung erforderlich sind, stellt Acadex dem Auftraggeber die hierfür relevanten Informationen im Rahmen seiner gesetzlichen Mitwirkungspflichten zur Verfügung.

§ 8 Unterstützung bei Betroffenenrechten

1. Acadex unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und soweit dies technisch möglich ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber betroffenen Personen nach Kapitel III DSGVO.

2. Dies betrifft insbesondere Anträge auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch, soweit dieser für die betreffende Verarbeitung einschlägig ist.
3. Erhält Acadex eine Anfrage einer betroffenen Person, die erkennbar eine Verarbeitung betrifft, bei welcher der Auftraggeber Verantwortlicher ist, leitet Acadex diese Anfrage ohne unangemessene Verzögerung an den Auftraggeber weiter.
4. Acadex beantwortet eine solche Anfrage nicht eigenständig inhaltlich, sofern hierzu keine entsprechende Weisung des Auftraggebers vorliegt oder Acadex gesetzlich dazu verpflichtet ist.
5. Soweit die Funktionalität von Acadex es Nutzenden ermöglicht, bestimmte Daten unmittelbar selbst einzusehen, zu korrigieren oder zu löschen, kann der Auftraggeber diese technischen Funktionen zur Erfüllung entsprechender Betroffenenrechte nutzen.

§ 9 Unterstützung bei Sicherheit, Datenschutzverletzungen und Datenschutz-Folgenabschätzungen

1. Acadex unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Acadex zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung seiner Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO.
2. Wird Acadex eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, die personenbezogene Daten betrifft, welche Acadex im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, informiert Acadex den Auftraggeber ohne unangemessene Verzögerung.
3. Die Mitteilung enthält, soweit die Informationen zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar sind, eine Beschreibung der Art des Vorfalls, die betroffenen Daten beziehungsweise Datenkategorien, die betroffenen Systeme oder Verarbeitungsvorgänge, bekannte oder voraussichtliche Folgen, bereits ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Eindämmung und Behebung sowie einen Ansprechpartner für Rückfragen.
4. Sind bei der ersten Mitteilung noch nicht alle Informationen verfügbar, können diese schrittweise nachgereicht werden.
5. Acadex dokumentiert Sicherheitsvorfälle im Rahmen seines Incident-Response-Verfahrens.
6. Acadex unterstützt den Auftraggeber im erforderlichen und angemessenen Umfang bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO und, soweit erforderlich, bei einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 36 DSGVO.

§ 10 Löschung und Rückgabe nach Beendigung der Verarbeitung

1. Nach Beendigung der Verarbeitung löscht Acadex nach Wahl des Auftraggebers alle im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Auftraggeber zurück und löscht vorhandene Kopien, sofern nicht nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
2. Verlangt der Auftraggeber die Rückgabe, stimmen die Parteien ein geeignetes und technisch verfügbares Format sowie einen angemessenen Übermittlungsweg ab. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
3. Personenbezogene Daten werden nach Beendigung aus den aktiven Produkktivsystemen nach Maßgabe der vereinbarten Löschrouten entfernt.

4. Daten können bis zum Ablauf der regulären Aufbewahrungsdauer noch in bestehenden Sicherungskopien enthalten sein. Diese Sicherungskopien werden nicht für den regulären Produktivbetrieb verwendet und nach Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist gelöscht beziehungsweise im Rahmen der Backup-Rotation ersetzt.
5. Soweit eine Sicherungskopie wiederhergestellt werden muss, stellt Acadex im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten sicher, dass zuvor wirksam gelöschte Daten nicht dauerhaft erneut in den laufenden Produktivbetrieb übernommen werden.
6. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Daten, die einer solchen Pflicht unterliegen, werden für andere Zwecke gesperrt beziehungsweise nicht weiter im Auftrag verarbeitet, soweit dies technisch und rechtlich erforderlich ist.

§ 11 Nachweise und Kontrollen

1. Acadex stellt dem Auftraggeber die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten aus Art. 28 DSGVO und diesem Vertrag nachzuweisen.
2. Hierzu können insbesondere die aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen, Informationen über eingesetzte Unterauftragsverarbeiter, einschlägige Sicherheits- und Verarbeitungsdokumentationen sowie weitere angemessene Nachweise über die vereinbarten Maßnahmen gehören.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieses Vertrags in angemessenem Umfang selbst oder durch einen von ihm beauftragten unabhängigen Prüfer zu kontrollieren.
4. Prüfungen sollen grundsätzlich zunächst auf Grundlage vorhandener Dokumentationen und Nachweise erfolgen.
5. Soweit diese für eine angemessene Prüfung nicht ausreichen, können weitergehende Prüfmaßnahmen einschließlich einer Inspektion vereinbart werden.
6. Der Auftraggeber kündigt solche Prüfungen grundsätzlich mit angemessener Frist an, sofern nicht ein konkreter Sicherheitsvorfall, ein begründeter Verdacht auf eine erhebliche Pflichtverletzung oder eine behördliche Anordnung eine kurzfristigere Prüfung erforderlich macht.
7. Prüfungen sind so durchzuführen, dass der reguläre Betrieb, die Sicherheit der Systeme und die Rechte anderer Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
8. Prüfer, die nicht selbst dem Auftraggeber angehören, müssen zur Vertraulichkeit verpflichtet sein und dürfen nicht in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zu Acadex stehen, soweit dies nicht aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anforderungen erforderlich ist.
9. Acadex informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine Weisung im Zusammenhang mit einer Prüfung nach Auffassung von Acadex gegen die DSGVO oder andere anwendbare Datenschutzvorschriften verstößt.

§ 12 Änderungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Rein technische Weiterentwicklungen der in Anlage 3 beschriebenen Maßnahmen erfordern keine Vertragsänderung, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
3. Änderungen der für den Auftraggeber eingesetzten Unterauftragsverarbeiter richten sich nach § 6.

4. Änderungen der vom Auftraggeber gewählten Provider-Konfiguration werden dokumentiert und gelten im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Auswahlmöglichkeiten als entsprechende Weisung des Auftraggebers.

§ 13 Rangfolge und Verhältnis zum Hauptvertrag

1. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ergänzt den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag über die Nutzung von Acadex.
2. Bei Widersprüchen zwischen diesem Auftragsverarbeitungsvertrag und dem Hauptvertrag gehen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten die Regelungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags vor.
3. Zwingende gesetzliche Datenschutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für diesen Auftragsverarbeitungsvertrag gilt das im Hauptvertrag vereinbarte Recht. Soweit dort keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt deutsches Recht.
2. Die Zuständigkeit der nach der DSGVO vorgesehenen Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Anlage 1 – Beschreibung der Verarbeitung

1. Gegenstand der Verarbeitung

Bereitstellung und Betrieb der Acadex-Plattform für die vom Auftraggeber autorisierten Nutzenden. Acadex unterstützt Nutzende insbesondere bei der Recherche, Analyse und Auswertung wissenschaftlicher Publikationen und bibliografischer Daten sowie bei der Verarbeitung eigener wissenschaftlicher Dokumente und Gesprächsinhalte.

2. Art und Zweck der Verarbeitung

- Anlegen und Verwalten persönlicher Nutzerzugänge
- Speicherung und Bereitstellung von Gesprächen
- Verarbeitung von Eingaben zur Generierung von Antworten
- Speicherung und Abruf von Erinnerungen beziehungsweise persistentem Arbeitskontext
- Verarbeitung hochgeladener Dokumente
- Verarbeitung bibliografischer Daten im Zusammenhang mit Anfragen
- Erstellung von Vergleichen, Berechnungen und Visualisierungen
- Verwaltung persönlicher Watchlists
- Bereitstellung von Benachrichtigungen, soweit aktiviert
- technische Authentifizierung und Berechtigungsprüfung
- Fehleranalyse und Sicherstellung des technischen Betriebs

2.1 Abgrenzung eigener Product Metrics

Die im Auftrag verarbeiteten Gesprächsinhalte, hochgeladenen Dokumente, gespeicherten Erinnerungen, Watchlists, Forschungsanfragen und sonstigen fachlichen Inhaltsdaten werden nicht für eigene Product-Analytics-Zwecke von Acadex genutzt.

Acadex kann außerhalb der Auftragsverarbeitung aus technischen Account-, Vertrags-, Billing- und Nutzungszuständen eigene, minimal gehaltene Betriebs-, Produkt- und Geschäftskennzahlen bilden. Hierzu können insbesondere Registrierung, Aktivierung, Tarifbeginn, Tarifwechsel und Kündigung sowie daraus abgeleitete aggregierte Kennzahlen gehören.

Für diese Eigenmetriken werden keine Gesprächsinhalte, Dokumentinhalte, gespeicherten Erinnerungen, Forschungsthemen, bibliografischen Suchbegriffe oder individuellen Klickpfade ausgewertet. Soweit Acadex hierbei Zwecke und Mittel selbst bestimmt, erfolgt die Verarbeitung in eigener Verantwortlichkeit und wird in der Datenschutzerklärung von Acadex beschrieben.

3. Dauer

Für die Dauer des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses beziehungsweise bis zur Löschung der betreffenden Daten nach Weisung oder aufgrund einer entsprechenden Nutzeraktion. Soweit Daten in Sicherungskopien enthalten sind, gelten ergänzend die in den technischen und organisatorischen Maßnahmen beschriebenen Backup- und Löschrufen.

4. Kategorien betroffener Personen

- Forschende
- wissenschaftliche Mitarbeitende
- Studierende
- Lehrende
- Beschäftigte des Auftraggebers
- Administratoren institutioneller Accounts

- sonstige vom Auftraggeber zur Nutzung autorisierte Personen
- weitere Personen, deren personenbezogene Daten in eingegebenen oder hochgeladenen Inhalten enthalten sein können

5. Kategorien personenbezogener Daten

Account- und Profildaten

- Name
- E-Mail-Adresse
- Spracheinstellungen
- Zeitzone
- interne Nutzerkennung
- Passwort-Hash
- Account- und Tarifuordnung

Nutzungs- und Inhaltsdaten

- Gesprächseingaben
- generierte Antworten
- Gesprächskontext
- gespeicherte Erinnerungen
- Watchlists
- individuelle Einstellungen
- hochgeladene Dokumente und deren Inhalte

Forschungsbezogene Daten

- vom Nutzer ausgewählte oder referenzierte Forschende
- Publikationen
- Zitationsbeziehungen
- Suchanfragen
- Forschungsinteressen und Arbeitskontext, soweit diese einen Personenbezug zum Nutzer herstellen

Technische Daten

- IP-Adressen, soweit insbesondere für Rate Limits und Sicherheitszwecke verarbeitet
- technische Zeitstempel
- interne IDs
- Fehler- und Diagnosedaten
- Authentifizierungs- und Sitzungsinformationen

Hinweis: Eigene Product-Metric-Zustände von Acadex sind nur insoweit Gegenstand dieser Anlage, wie sie zur Auftragsverarbeitung selbst erforderlich sind. Eigenständige Produkt- und Geschäftsstatistiken von Acadex sind entsprechend Abschnitt 2.1 nicht Teil der Verarbeitung im Auftrag.

6. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Acadex ist nicht darauf ausgelegt, besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO als eigenständigen Verarbeitungszweck zu verarbeiten. Nutzende können jedoch grundsätzlich Inhalte in Gespräche oder Dokumente eingeben beziehungsweise hochladen, die solche Daten enthalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Nutzung zulässig ist. Vor Vertragsfreigabe sollte geprüft werden, ob für institutionelle Accounts besondere Kategorien technisch oder vertraglich eingeschränkt werden sollen.

Anlage 2 – Unterauftragsverarbeiter und Provider-Konfiguration

1. Grundsatz

Acadex unterstützt mehrere externe Modellanbieter und unterschiedliche technische Verarbeitungswege. Die technische Unterstützung eines Anbieters bedeutet nicht automatisch, dass dieser personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet. Für den jeweiligen Auftraggeber werden nur diejenigen Anbieter und Verarbeitungsprofile eingesetzt, die nach Maßgabe dieser Anlage freigegeben sind. Die Konfiguration wird technisch durch Acadex durchgesetzt.

2. Hosting

STRATO GmbH

Zweck: Betrieb der Acadex-Infrastruktur, Datenbanken und Datensicherung

Sitz: Deutschland

Verarbeitung: Deutschland

Status: eingesetzt

STRATO stellt die Infrastruktur bereit, auf der die zentralen Systeme von Acadex betrieben werden.

3. Modellanbieter

3.1 Mistral AI

Anbieter: Mistral AI, Frankreich

Zweck: Verarbeitung von KI-Anfragen

Training mit Eingaben und Ausgaben: deaktiviert

Status: abhängig von der Konfiguration

Profil Mistral EU: Für institutionelle Accounts kann Mistral für die Verarbeitung von Gesprächsinhalten innerhalb eines entsprechend eingeschränkten europäischen Verarbeitungsprofils freigegeben werden. Hierfür werden ausschließlich diejenigen API-Funktionen und Einstellungen verwendet, die mit den vereinbarten geografischen Anforderungen vereinbar sind. Funktionen, die eine hiervon abweichende Datenverarbeitung voraussetzen, werden für dieses Profil nicht verwendet. Sofern vereinbart und vom Anbieter freigeschaltet, kann zusätzlich Zero Data Retention für unterstützte stateless API-Aufrufe eingesetzt werden.

3.2 OpenAI

Vertragspartner: OpenAI Ireland Ltd.

Zweck: Verarbeitung von KI-Anfragen

Training mit API-Inhalten: standardmäßig deaktiviert

Status: abhängig von der Konfiguration

Profil OpenAI Standard: Bei Verwendung der regulären OpenAI-API besteht keine besondere geografische Beschränkung durch Acadex.

Profil OpenAI EU: Sofern die erforderlichen OpenAI-Funktionen für den verwendeten Account freigeschaltet sind, kann Acadex Anfragen über die europäische OpenAI-Infrastruktur verarbeiten. Dabei

werden ausschließlich unterstützte Modelle und API-Endpunkte verwendet und Anfragen über den europäischen API-Endpunkt geleitet. Die regionale Vorgabe gilt für Customer Content. Technische System-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten des Anbieters können von dieser regionalen Einschränkung ausgenommen sein.

3.3 Anthropic

Anbieter: Anthropic

Zweck: Verarbeitung von KI-Anfragen

Training mit kommerziellen API-Inhalten: standardmäßig deaktiviert

Standardmäßige Speicherung: Vereinigte Staaten

Standardaufbewahrung für API-Eingaben und -Ausgaben: grundsätzlich bis zu 30 Tage

Status: abhängig von der Konfiguration

Profil Anthropic Standard: Die direkte Anthropic-API kann für Accounts eingesetzt werden, für die keine ausschließliche Verarbeitung von Gesprächsinhalten innerhalb der Europäischen Union vereinbart wurde. Sie wird nicht als Bestandteil eines strikten EU-Verarbeitungsprofils verwendet.

3.4 Claude über Google Cloud

Vertragspartner von Acadex: Google Cloud EMEA Limited, Dublin, Irland

Modellanbieter: Anthropic

Zweck: Verarbeitung von KI-Anfragen über ein von Google Cloud bereitgestelltes Partnermodell

Status: abhängig von der Konfiguration

Profil Claude EU: Für unterstützte Claude-Modelle kann Acadex den europäischen Multi-Region-Endpunkt der Google Cloud nutzen. Die Modellverarbeitung erfolgt dabei innerhalb der von Google definierten EU-Multiregion. Es werden nur Modelle und Funktionen freigegeben, für die Google für den eingesetzten Endpoint die vereinbarte geografische Verarbeitung unterstützt. Globale Endpunkte werden für dieses Profil nicht verwendet.

3.5 Google Gemini

Vertragspartner: Google Cloud EMEA Limited, Dublin, Irland

Zweck: Verarbeitung von KI-Anfragen

Training mit Customer Data: nicht ohne vorherige Erlaubnis oder Weisung des Kunden

Status: abhängig von der Konfiguration

Profil Gemini Standard: Für Accounts ohne besondere geografische Vorgaben kann die reguläre Gemini-Anbindung eingesetzt werden.

Profil Gemini EU: Für institutionelle Accounts mit einer Vorgabe zur Verarbeitung innerhalb der Europäischen Union verwendet Acadex den jurisdictional EU-Multi-Region-Endpunkt der Google Cloud. Hierfür werden ausschließlich Modelle und Funktionen eingesetzt, für die Google eine Verarbeitung innerhalb dieser geografischen Grenze unterstützt. Globale Endpunkte werden für dieses Profil nicht verwendet. Funktionen, deren Verwendung mit zusätzlicher Speicherung oder abweichenden Verarbeitungsbedingungen verbunden ist, können für dieses Profil technisch deaktiviert werden.

4. Konfiguration des Auftraggebers

Für den Auftraggeber gelten folgende freigegebene Verarbeitungsprofile. In der final unterzeichneten Anlage dürfen nur Profile aufgeführt beziehungsweise ausgewählt bleiben, die von Acadex zum Zeitpunkt der Konfiguration als technisch verfügbar bestätigt und für diesen Auftraggeber tatsächlich freigegeben wurden. Nicht ausgewählte oder nicht verfügbare Profile sind zu streichen beziehungsweise nicht auszuwählen. Die bloße Beschreibung eines Profils in dieser Anlage führt nicht dazu, dass es Bestandteil der Verarbeitungskette des Auftraggebers wird.

- ☐ Mistral EU
- ☐ OpenAI EU
- ☐ Claude EU über Google Cloud
- ☐ Gemini EU über Google Cloud
- ☐ Mistral Standard
- ☐ OpenAI Standard
- ☐ Anthropic Standard
- ☐ Gemini Standard

Geografische Vorgabe

- ☐ Für Gesprächsinhalte ist ausschließlich Verarbeitung innerhalb der Europäischen Union zulässig.
- ☐ Verarbeitung innerhalb EU/EWR einschließlich zusätzlich vereinbarter Gebiete ist zulässig.
- ☐ Keine zusätzliche geografische Beschränkung über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.
- ☐ Sonstige Vorgabe: _____

Weitere Einschränkungen

- ☐ Keine Verwendung von Funktionen, die eine Speicherung von Modellanfragen beim externen Modellanbieter voraussetzen.
- ☐ Nur Provider-Konfigurationen mit deaktivierter Nutzung für Modelltraining.
- ☐ Sonstige Einschränkung: _____

5. Drittlandübermittlungen und Übermittlungsmechanismus

Soweit die ausgewählte Konfiguration zu einer Drittlandübermittlung führt, ist der für die tatsächlich freigegebenen Verarbeitungsprofile einschlägige Übermittlungsmechanismus vor Vertragsabschluss zu dokumentieren:

- ☐ Im Rahmen der ausgewählten Auftragsverarbeitung findet keine Drittlandübermittlung statt.
- ☐ Angemessenheitsbeschluss beziehungsweise anerkannter Angemessenheitsmechanismus:

- ☐ Standardvertragsklauseln oder andere geeignete Garantien nach Art. 46 DSGVO:

- ☐ Sonstiger zulässiger Übermittlungsmechanismus oder ergänzende Maßnahme:

In der final unterzeichneten Anlage sollen nur diejenigen Mechanismen aufgeführt bleiben, die für die tatsächlich freigegebenen Verarbeitungsprofile des Auftraggebers einschlägig sind.

6. Änderungen

Die Freischaltung eines zusätzlichen Verarbeitungsprofils für den Auftraggeber erfolgt nur im Rahmen der vereinbarten Konfiguration, auf dokumentierte Weisung und nachdem das Profil von Acadex für die betreffenden Anforderungen implementiert und als verfügbar verifiziert wurde.

Wird hierfür ein neuer Unterauftragsverarbeiter erforderlich, gelten die im Auftragsverarbeitungsvertrag vereinbarten Informations- und Widerspruchsregelungen.

Eine Erweiterung der allgemein von Acadex technisch unterstützten Modellanbieter führt nicht automatisch zu einer Änderung der für den Auftraggeber zugelassenen Verarbeitung.

Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen

Es gelten die als gesonderte Anlage zu diesem Vertrag beigefügten „Technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO“, Version 2.2 vom 28. September 2026.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Auftragsverarbeitungsvertrags.

Unterschriften

Für den Auftraggeber	Für Acadex Solutions UG (haftungsbeschränkt)
Ort, Datum: _____	Ort, Datum: _____
Name / Unterschrift: _____	Philipp Meister / _____

Hinweis: Diese Arbeitsfassung ersetzt keine individuelle rechtliche Beratung. Vor Verwendung sollte insbesondere die Rollenverteilung einschließlich der Abgrenzung eigener Product Metrics, die Einbindung von Unterauftragsverarbeitern, die Drittlandmechanismen und der Umgang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten juristisch geprüft werden.